

Name: Klasse: Datum:

Der Kaufvertrag - Angebot und Annahme

Ein Kaufvertrag entsteht in der Regel durch **Antrag und Annahme**.

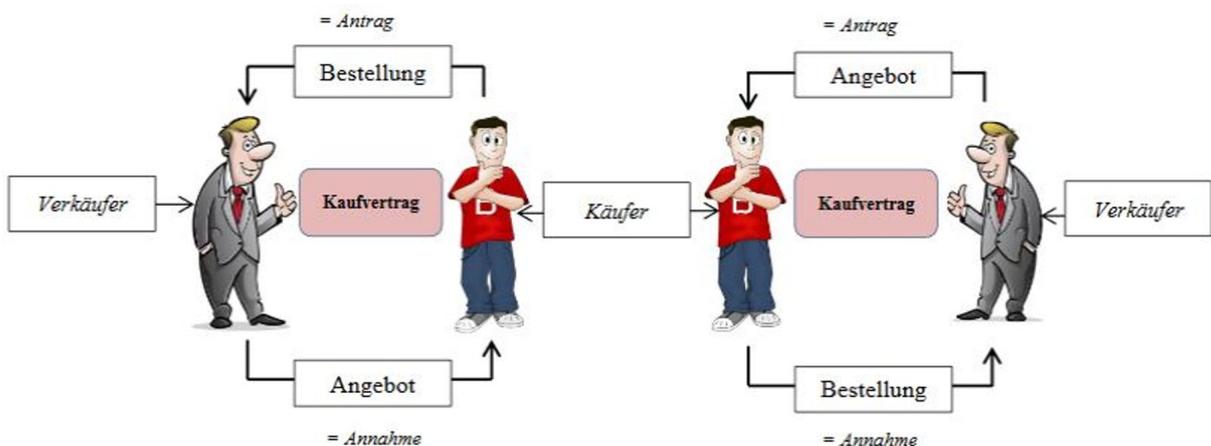
Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Verkäufer macht dem Käufer ein Angebot (Antrag).

Wenn der Käufer das Angebot annimmt (**Annahme**), entsteht ein Kaufvertrag.
Beispiel: Die Elektrofirma Meeder bietet ein Handy zu einem stark reduzierten Preis im Internet an. Frau Selm bestellt das Handy.

2. Der Käufer bestellt eine Ware ohne ein vorliegendes Angebot (Antrag).

Wenn der Verkäufer die Bestellung annimmt, entsteht ein Kaufvertrag.
Beispiel: Herr Grass bestellt ohne vorliegendes Angebot 12 Flaschen Burgunder bei „Weinhandel Mess“.



Der Verkäufer ist grundsätzlich an sein Angebot **gebunden**, das heißt, er darf davon nicht abweichen und zum Beispiel einen anderen Preis verlangen.

Allerdings kann er ein Angebot als „**unverbindlich**“ kennzeichnen.

Durch den Zusatz „**Angebot unverbindlich**“ oder „**Angebot frei bleibend**“ kann der Lieferer sein Angebot in jeder Beziehung ändern. Diese Angaben nennt man „**Freizeichnungsklauseln**“.

*Beispiel: Supermarkt Contra bietet für eine Woche Blaubeeren als Sonderangebot an. Normalerweise ist der Supermarkt für eine Woche an dieses Angebot gebunden. Für den Fall, dass das Angebot schon vorher vergriffen sein sollte, sichert er sich aber durch eine Freizeichnungsklausel ab. Die Klausel lautet: „**Solange Vorrat reicht**“.* Dadurch hat ein Käufer keinen Anspruch auf die Ware, wenn die Ware schon vor Ablauf der Woche vergriffen ist.

① **Bitte füllen Sie die Lücken aus:**

Ein Kaufvertrag entsteht in der Regel durch

Antrag und Annahme . Dabei gibt es zwei Möglichkeiten:

1. Der Verkäufer macht dem Käufer ein Angebot (Antrag).

Wenn der Käufer das Angebot annimmt (Annahme), entsteht ein

Kaufvertrag .

2. Der Käufer bestellt eine Ware ohne ein vorliegendes Angebot

(Antrag). Wenn der Verkäufer die Bestellung annimmt, entsteht ein Kaufvertrag.

Der Verkäufer ist grundsätzlich an sein Angebot gebunden , das heißt, er darf davon nicht abweichen und zum Beispiel einen anderen Preis verlangen.

Allerdings kann er ein Angebot als „unverbindlich“

kennzeichnen.

Durch den Zusatz „Angebot unverbindlich“ oder „Angebot frei bleibend“ kann der Lieferer sein Angebot in jeder Beziehung ändern .

Diese Angaben nennt man „Freizeichnungsklauseln“ .

Für den Fall, dass das Angebot schon vorher vergriffen sein sollte, sichert er sich aber durch eine Freizeichnungsklausel ab. Die Klausel lautet:

„Solange Vorrat reicht“ . Dadurch hat ein Käufer keinen

Anspruch auf die Ware, wenn die Ware schon vor Ablauf der Woche

vergriffen ist.

"Solange Vorrat reicht" / Angebot / Kaufvertrag / Freizeichnungsklauseln / unverbindlich / in jeder Beziehung ändern / unverbindlich / bestellt / vergriffen

② Bitte kreuzen Sie richtig an:

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? (3/5)

- Ein Kaufvertrag besteht in der Regel aus Antrag und Annahme
- Ohne Angebot ist ein Kaufvertrag ungültig
- Ein Kaufvertrag kann auch ohne Annahme erfolgen.
- Für einen Kaufvertrag sind immer mindestens zwei Personen erforderlich.
- Dadurch, dass der Käufer eine Bestellung vornimmt und der Verkäufer die Bestellung annimmt, entsteht ein Kaufvertrag.

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? (2/5)

- Der Verkäufer ist grundsätzlich nicht an ein Angebot gebunden.
- Ein einmal gemachtes Angebot kann nicht mehr geändert werden.
- Mit einer „Freizeichnungsklausel“ kann ein Angebot in jeder Beziehung geändert werden.
- Der Zusatz „Einmaliges Angebot“ ist eine Freizeichnungsklausel.
- Mit dem Zusatz „Angebot unverbindlich“ ist ein Angebot jederzeit änderbar.

Welche der nachfolgenden Aussagen sind richtig? (3/5)

- Wenn der Verkäufer eine Bestellung annimmt, entsteht ein Kaufvertrag.
- Ein Kaufvertrag kann durch eine Freizeichnungsklausel gelöst werden.
- Der Satz „Solange Vorrat reicht“ ist eine Freizeichnungsklausel.
- Der Käufer hat auch bei einer Freizeichnungsklausel einen Anspruch auf herabgesetzte Ware, wenn diese bereits vergriffen ist.
- Mit dem Zusatz „Angebot freibleibend“ kann ein Verkäufer sein Angebot jederzeit ändern.

③ Bitte schreiben Sie jeweils „Richtig“ oder „Falsch“ hinter die Aussagen.

Falsch 8x

Richtig 6x

Ein Kaufvertrag entsteht in der Regel durch Angebot und Nachfrage

Bei einem Kaufvertrag muss der Verkäufer immer zuerst ein Angebot machen.

Ein anderes Wort für „Angebot“ ist „Antrag“.

Ohne Annahme kommt kein Kaufvertrag zustande.

Ein Kaufvertrag entsteht in der Regel durch Antrag und Annahme.

Der Verkäufer ist grundsätzlich nicht an sein Angebot gebunden.

Der Käufer ist grundsätzlich nicht an seine Annahmeverpflichtung gebunden.

Freizeichnungsklauseln heben einen Kaufvertrag nur für kurze Zeit auf.

Eine Freizeichnungsklausel ermöglicht dem Verkäufer, sein Angebot zu ändern.

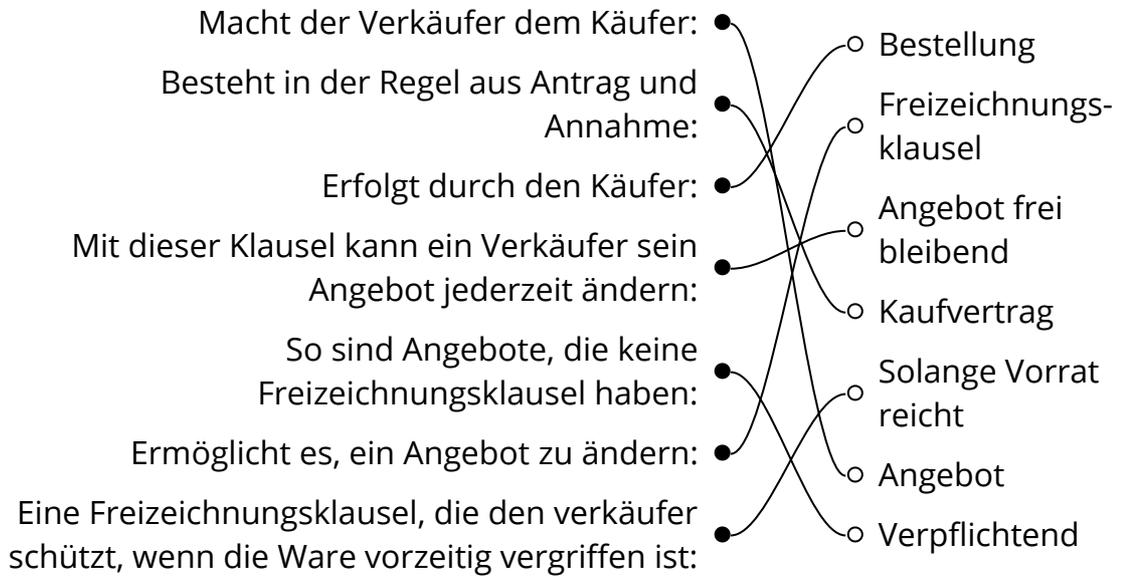
Freizeichnungsklauseln sind nur in Ausnahmefällen erlaubt.

Freizeichnungsklauseln müssen vom Gewerbeaufsichtsamt genehmigt werden.

Mit einer Freizeichnungsklausel kann ein Verkäufer sein Sonderangebot beliebig ändern.

Der Zusatz „ohne Gewähr“ ist eine Freizeichnungsklausel.

Durch die Klausel „Solange Vorrat reicht“ hat der Käufer keinen Anspruch auf die Ware, wenn sie vor Ablauf der Angebotsfrist vergriffen ist.

④ **Ordnen Sie bitte zu:**⑤ **Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen:**

Wie kann ein Kaufvertrag zustande kommen? Nennen Sie zwei Möglichkeiten.

1. Durch ein Angebot des Verkäufers, das vom Käufer angenommen wird.

2. Durch eine Bestellung des Käufers, die vom Verkäufer angenommen wird.

Was versteht man unter einer Freizeichnungs-klausel? Nennen Sie dazu zwei Beispiele.

Mit einer Freizeichnungs-klausel kann der Verkäufer sein Angebot in jeder Beziehung ändern.

Beispiele für Freizeichnungs-klauseln sind: "Angebot unverbindlich" oder

"Solange der Vorrat reicht"

Der Kaufvertrag - Angebot und Anfrage

Schaufensterauslagen sind kein rechtliches Angebot, da sie an die Allgemeinheit gerichtet sind und nicht an bestimmte Personen. Man kann den Schaufensterpreis also nicht rechtlich einfordern.

Angebote können auch mündlich gemacht werden, gelten dann aber nur für die Dauer des Gesprächs.

Man unterscheidet zwischen **Anfrage und Angebot**.

Anfragen haben keine rechtliche Bedeutung, da sie unverbindlich sind.

Beispiel: „Bitte teilen Sie mir mit, zu welchen Preisen und Bedingungen Sie den Bürostuhl „Medimax“ bei einer Menge von 15 Stück liefern können“.

Angebote hingegen haben eine rechtliche Bedeutung, da sie bindend sind:

Beispiel: „Hiermit bieten wir Ihnen 15 Stühle der Marke Medimax einschließlich Lieferung für 2132,98 €. Bei Zahlung innerhalb von 14 Tagen werden 2% Skonto gewährt.“

Preisabzüge gelten nur nach vorheriger vertraglicher Vereinbarung.

① **Ordnen Sie bitte zu:**

- | | | | |
|---|---|---|----------------------|
| Gelten nur nach vorheriger Vereinbarung: | 1 | 4 | Anfragen |
| Kein rechtliches Angebot, da sie sich an die Allgemeinheit richten: | 2 | 3 | Angebote |
| Sind verbindlich: | 3 | 5 | mündliche Angebote |
| Sind unverbindlich: | 4 | 2 | Schaufensterauslagen |
| Gelten nur für die Dauer des Gesprächs: | 5 | 1 | Preisabzüge |

② Bitte schreiben Sie jeweils „Richtig“ oder „Falsch“ hinter die Aussagen.

Falsch 3x

Richtig 3x

Preisauszeichnungen im Schaufenster sind bindend. Falsch

Anfragen werden wie Angebote behandelt. Falsch

Anfragen sind rechtlich bindend. Falsch

Angebote sind rechtlich bindend. Richtig

Preisabzüge gelten nur, wenn sie vertraglich vereinbart sind. Richtig

Das Angebot der Firma Stroll über 34 Tablets für je 576,90 € ist bindend. Richtig

③ Bitte füllen Sie die Lücken aus:

Schaufensterauslagen sind kein rechtliches Angebot, da sie an die

Allgemeinheit gerichtet sind und nicht an

bestimmte Personen. Man kann den Schaufensterpreis also nicht rechtlich einfordern.

Angebote können auch mündlich gemacht werden, gelten dann aber nur für die Dauer des Gesprächs.

Man unterscheidet zwischen Anfrage und Angebot. Anfragen haben keine rechtliche Bedeutung, da sie unverbindlich sind.

Angebote hingegen haben eine rechtliche Bedeutung, da sie bindend sind.

Preisabzüge gelten nur nach vorheriger

vertraglicher Vereinbarung.

bindend / vertraglicher Vereinbarung / unverbindlich / Angebot / Dauer des Gesprächs / Allgemeinheit / bestimmte Personen / mündlich

④ Bitte kreuzen Sie richtig an:

Welche der nachfolgenden Aussagen sind „nichtig“? (2/5)

- Schaufensterauslagen sind keine rechtlich verbindlichen Angebote.
- Angebote können nur schriftlich gemacht werden.
- Anfragen sind bindend
- Preisabzüge sind auch ohne vertragliche Vereinbarung gültig.
- Schaufensterauslagen richten sich nicht an einzelne Personen

Welche der nachfolgenden Aussagen sind „nichtig“? (3/5)

- Schaufensterauslagen sind rechtlich verbindlichen Angebote.
- Angebote können auch mündlich gemacht werden.
- Anfragen sind unverbindlich
- Mündliche Angebote gelten nur für die Dauer des Gesprächs.
- Schaufensterauslagen richten sich nicht an die Allgemeinheit.

Welche der nachfolgenden Aussagen sind „nichtig“? (3/5)

- Angebote sind verbindlich.
- Man unterscheidet zwischen Angebot und Anfrage.
- Preisabzüge müssen immer vertraglich vereinbart werden.
- Mündliche Angebote gelten wie schriftliche Angebote.
- Schaufensterpreise können rechtlich eingefordert werden.

Der Kaufvertrag - Schuldverhältnisse und Bestandteile des Vertrags

Solange die Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind, besteht ein **gegenseitiges Schuldverhältnis**.

Der Verkäufer hat die Verpflichtung zu **den Vereinbarungen entsprechend zu liefern**.

Der Käufer hat die Verpflichtung, **die Ware anzunehmen und zu bezahlen**.

Das gegenseitige Schuldverhältnis erlischt, wenn jeder Vertragspartner seine Pflichten erfüllt hat.

Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden sollten **Einzelheiten des Vertrages vorher schriftlich festgehalten werden**.

Sollte nichts anderes vereinbart worden sein, so gelten die folgenden gesetzlichen Regelungen. **Aufgeführt werden im Kaufvertrag:**

- **Art und Güte der Ware**
- **Lieferzeit:** Wenn keine Lieferzeit vereinbart wurde, ist sofort zu liefern.
- **Verpackungskosten und Beförderungskosten:** Der Käufer trägt die Verpackungskosten sowie die Beförderungskosten.
- **Zahlungsbedingungen**
- **Preisnachlässe**
- **Erfüllungsort:** Hier müssen Verkäufer und Käufer ihre vertraglichen Pflichten erfüllen. Es ist immer der Wohn- oder Firmensitz von Verkäufer oder Käufer. Beim Verkäufer ist es in der Regel der Erfüllungsort für Waren, beim Käufer der Erfüllungsort für Geld.
- **Gerichtsstand:** Der Gerichtsstand ist der Ort, an dem Verkäufer oder Käufer wegen Nichterfüllung verklagt werden kann.

① Bitte füllen Sie die Lücken aus:

Solange die Vertragspartner ihren Verpflichtungen nicht nachgekommen sind,

besteht ein .

Der Verkäufer hat die Verpflichtung zu den Vereinbarungen entsprechend zu

.

Der Käufer hat die Verpflichtung, die Ware und zu

bezahlen.

Das gegenseitige Schuldverhältnis erlischt, wenn jeder Vertragspartner seine

Pflichten hat.

Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden sollten Einzelheiten des Vertrages vorher

festgehalten werden.

② Bitte kreuzen Sie richtig an:

Welche der nachfolgenden Regelungen sind gesetzlich vorgeschriebene Regelungen eines Kaufvertrags? (7/13)

- Gewicht der Ware
- Name des Spediteurs
- Art und Güte der Ware
- Haltbarkeit der Ware
- Lieferzeit
- Zahlungsbedingungen
- Umweltverträglichkeit der Ware
- Verpackungskosten
- Rücknahmebedingungen
- Gerichtsstand
- Erfüllungsort
- Polizeiliches Führungszeugnis des Verkäufers
- Preisnachlässe

③ Bitte schreiben Sie jeweils „Richtig“ oder „Falsch“ hinter die Aussagen.

Falsch 5x

Richtig 6x

Bei einem Kaufvertrag besteht zwischen den Vertragspartnern kein gegenseitiges Schuldverhältnis. Falsch

Wenn einer der beiden Vertragspartner seine Schuld nicht erfüllt, so verstößt er gegen die vertraglichen Bestimmungen. Richtig

Der Käufer hat die Pflicht, die Ware rechtzeitig zu liefern. Falsch

Der Käufer hat die Pflicht, die Ware pünktlich zu bezahlen. Richtig

Durch eine schriftliche Niederlegung des Kaufvertrags vermeidet man spätere Streitigkeiten. Richtig

Für Vereinbarungen im Kaufvertrag gibt es keine gesetzlichen Regelungen. Falsch

Angaben zu Art und Güte der Ware sowie der Lieferzeit sind Angaben, die ein Kaufvertrag enthalten muss. Richtig

Der Verkäufer trägt - wenn nicht anders vereinbart - die Verpackungskosten und die Beförderungskosten. Falsch

Am Erfüllungsort müssen Verkäufer und Käufer ihre vertraglichen Pflichten erfüllen. Richtig

Gerichtsstand ist der Ort, an dem Käufer oder Verkäufer wegen Nichterfüllung ihrer Pflichten verklagt werden können. Richtig

Mögliche Schulden und Einträge im Schuldenregister des Käufers und Verkäufers sind in einem Kaufvertrag zu dokumentieren. Falsch

④ Bitte beantworten Sie die nachfolgenden Fragen:

Worin besteht das gegenseitige Schuldverhältnis von Verkäufer und Käufer?

Der Verkäufer muss die Ware / Dienstleistung liefern.

Der Käufer muss die Ware / Dienstleistung annehmen und bezahlen.

Warum ist es besser, einen Kaufvertrag schriftlich abzuschließen?

Weil man dadurch spätere Streitigkeiten vermeiden kann.

Man kann den Inhalt des Kaufvertrags nachweisen.

Nennen Sie bitte mindestens sechs gesetzlich vorgeschriebene Bestandteile eines Kaufvertrags:

Art und Güte der Ware

Gerichtsstand

Lieferzeit

Verpackungs- und Lieferungskosten

Zahlungsbedingungen

Preisnachlässe

Erfüllungsort

- ⑤ Finden Sie alle 9 Regelungen, die in einem Kaufvertrag enthalten sein müssen:

T P E R F Ü L L U N G S O R T Ö B
L W Ä Ü R J M K S D D S H Z A Ä N
G V J G S H C N D I Y R F D I W O
E F V L A T F B H H X H Y Ä L E J
R W K L J S B K V Z V T N B L Z F
I W A R E N A R T A B N S E L Z K
C V X Ö N E I U K H X Y Ü F I X M
H Ü Ü V Y W X S L L V Q C Ö O K V
T H T R B Ö B Ü Z U Y F D R U H E
S T X T N N U C P N Ä G J D U G R
S Q Z Y A R G Y R G T D I E H L P
T S E Y W Ö D R E S D V C R V E A
A U Y T A O D U I B D Ü V U R K C
N Ö B V H X F F S E C E K N C J K
D L U A Z O V A N D V L P G E T U
Y T Ö N R Y F Ä A I C I A S W M N
C Q L Z S J H N C N K E J K E Z G
T N I R R B R Ü H G D F S O D A S
R B Ä T U A M H L U Z E O S I J K
Ö Ö N F P B U Z Ä N M R J T Y R O
T O A U R Y Y G S G Y Z I E P S S
N N N Z G Ü T E S E Ö E Ö N U M T
O J X G R C G K E N C I N D Z I E
L M A U P C E Ä U E U T F I Ü Ö N

Der Kaufvertrag - Gemischte Übungen

⑥ Bitte schreiben Sie jeweils „Richtig“ oder „Falsch“ hinter die Aussagen.

Falsch 7x

Richtig 7x

Ein Kaufvertrag besteht in der Regel aus Angebot und Annahme.

Eine Anfrage ist immer verbindlich.

Durch Freizeichnungsklauseln kann ein verpflichtendes Angebot jederzeit geändert werden.

Für einen Kaufvertrag gibt es keine gesetzlichen Regelungen.

Käufer und Verkäufer gehen bei einem Kaufvertrag gegenseitige Verpflichtungen ein.

Preisabzüge gelten auch ohne vertragliche Vereinbarung.

Angaben zu Art und Güte der Ware sowie der Lieferzeit sind Angaben, die ein Kaufvertrag enthalten muss.

Ein Käufer kann eine Ware nur bestellen, wenn ihm ein entsprechendes Angebot schriftlich vorliegt.

Angebote dürfen nicht als „unverbindlich“ gekennzeichnet werden.

Die Angabe „Solange Vorrat reicht“ ist eine Freizeichnungsklausel.

Schaufensterauslagen sind rechtlich bindende Angebote.

Verträge müssen immer schriftlich abgeschlossen werden.

Angebote sind rechtlich bindend.

Mündliche Angebote gelten nur für die Dauer des Gesprächs.

